

## Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 4. August 2009

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de/Praxis/Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

### ■ **Verordnung von Diabetes-Therapieschuhen**

Aktualisierung des Verordnung aktuell vom Oktober 2007



Hilfsmittel

Foto: iStockphoto.com

Die Krankenkassen in Bayern übernehmen bei Vorliegen bestimmter Indikationen die Kosten für Diabetes-Therapieschuhe anstelle von orthopädischen Maßschuhen.

Im bayerischen **Regionalkassen**bereich werden als Indikation eine

- Polyneuropathie mit Sensibilitätsverlust und/oder
- pAVK

bei vorliegenden Fußdeformitäten anerkannt.

Die bayerischen **Ersatzkassen** teilten uns mit, dass auch für ihre Versicherten die Kosten im Einzelfall übernommen werden.

Das bedeutet für Sie: Sie verordnen nach Ihrem medizinischen Ermessen Diabetes-Therapieschuhe. Eine Genehmigung der Ersatzkasse muss vom Leistungserbringer (z.B. Orthopädie-Schuhtechnik) eingeholt werden – nicht von Ihnen und nicht von Ihrem Patienten!

Im Hilfsmittelverzeichnis sind ausschließlich konfektionierte (= industriell gefertigte) Therapieschuhe aufgeführt und somit verordnungsfähig.

**Einen kleinen Hinweis noch:** Achten Sie bei einer Hilfsmittel-Verordnung auf die Kennzeichnung des Rezeptes. **Das heißt, Sie notieren bitte eine „7“ in das Feld „7“.** So können Sie sicher sein, dass keine Hilfsmittel in Ihren Arzneimittelstatistiken auftauchen.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30\***  
\*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen